BVGer D-1198/2010 vom 2. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1198_2010

FR: TAF D-1198/2010 du 2 avril 2012

IT: TAF D-1198/2010 del 2 aprile 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwV. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens eines Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM stellte in seiner angefochtenen Verfügung zutreffend fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten in verschiedener Hinsicht den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht stand.

E. 4.1.1

So suchte der Beschwerdeführer nicht nur unter verschiedenen Identitäten und unter Nennung unterschiedlicher Clanzugehörigkeiten (vgl. dazu Bst. A.a und B.b des Sachverhalts und Ziff. 6.2.2. der Erwägungen) in der Schweiz um Asyl nach, sondern machte - trotz ausdrücklicher Erklärung anlässlich der Erstbefragung zu seinem zweiten Asylgesuch, seit dem letzten Gesuch sei hinsichtlich der Probleme in seiner Heimat Somalia nichts Neues oder Anderes hinzugekommen (vgl. Vorakten B8 S. 10) - auch zu wesentlichen Punkten seiner Asylvorbringen widersprüchliche Angaben. Anlässlich der eingehenden Anhörung zu seinem ersten Asylgesuch machte er etwa geltend, seine beiden Schwestern I._____ und J._____seien im Jahre 2006 zweimal sexuell missbraucht worden; einmal hätten um Mitternacht sieben Männer ihre Unterkunft gestürmt, ihn - den Beschwerdeführer - im Haus gefesselt und die zu jenem Zeitpunkt schwangere Schwester I._____ im Hof vergewaltigt (vgl. A9, Antworten auf die Fragen 42-44). Demgegenüber erklärte er in der ersten Befragung zu seinem zweiten Asylgesuch ausdrücklich, nur seine Schwester J._____ sei einmal Opfer einer Vergewaltigung geworden; vier Männer hätten sie missbraucht, während die andere Schwester geschrien habe, bis die Nachbarn gekommen seien (vgl. B8 S. 11). In der Anhörung vom 8. Dezember 2009 behauptete er dann, einmal seien drei Männer ins Haus eingedrungen und hätten beide Schwestern missbraucht (vgl. B11, Antworten auf die Fragen 46-48). Auf die Ungereimtheiten angesprochen, sagte der Beschwerdeführer lediglich aus, er habe auch bei der ersten Befragung gesagt, dass beide Schwestern vergewaltigt worden seien und dass es sich um drei Männer gehandelt habe (vgl. B11, Antwort auf die Frage 50), welche Behauptung in klarem Widerspruch zum Inhalt der - vom Beschwerdeführer nach der Rückübersetzung bezüglich Richtigkeit und Vollständigkeit unterschriftlich bestätigten - Befragungsprotokolle steht. Im Weiteren gab der Beschwerdeführer in der Befragung zur Person vom 30. Dezember 2008 zu Protokoll, er habe bei seiner Tätigkeit als Khat-Verkäufer jeden dritten Tag zwei Bündel Khat an die Angehörigen eines Mehrheits-Clans abgeben müssen (vgl. A1 S. 5), um dann einen Monat später, in der Anhörung vom 29. Januar 2009, zu behaupten, er habe jeweils ein Drittel seiner Einnahmen aus dem Khat-Verkauf beziehungsweise immer 1000 somalische Schilling als "Erpressungssteuer" abliefern müssen (vgl. A9, Antwort auf die Frage 37). Im Verlaufe des zweiten Asylverfahren erklärte er dann lediglich, das Geld, das er verdient habe, sei ihm geraubt worden (vgl. B11, Antwort auf die Frage 43). Der Beschwerdeführer machte ferner auch unstimmige Angaben hinsichtlich der Todesursache seiner Mutter. Während er in der Anhörung zu seinem ersten Asylgesuch darlegte, seine Mutter habe im Jahre 1992 eine Schussverletzung am Knie erlitten, die nicht habe heilen wollen und an deren Folgen sie

schliesslich am 1. April 2004 gestorben sei (vgl. A9, Antworten auf die Fragen 20 und 21), bestritt er im zweiten Asylverfahren, jemals eine solche Aussage gemacht zu haben, und behauptete, seine Mutter sei zwar tatsächlich im Jahre 2004 verstorben, ihre Kniebeschwerden hätten ihren Ursprung jedoch in einem wenige Monate zuvor erlittenen Sturz gehabt (vgl. B11, Antworten auf die Fragen 24- 31).

E. 4.1.2

Wie in der angefochtenen Verfügung sodann richtig bemerkt wurde, ist am Wahrheitsgehalt wesentlicher Vorbringen zu zweifeln, wenn diese Vorbringen ohne zwingenden Grund erst im späteren Verlauf des Verfahrens geltend gemacht werden und nicht bloss eine Konkretisierung bereits dargelegter Ereignisse darstellen. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer im zweiten Asylverfahren, anlässlich der Befragung zur Person, erstmals geltend machte, Angehörige der radikal-islamistischen Bewegung Al-Shabaab hätten ihn zweimal mittels Drohungen zu rekrutieren versucht (vgl. B8 S. 10), dann aber in der späteren, detaillierten Anhörung vom 8. Dezember 2009 diese Vorfälle von sich aus überhaupt nicht erwähnte, sondern erst auf entsprechenden Hinweis des Befragers hin bemerkte, er sei zweimal von Leuten der Al-Shahaab zum Beitritt aufgefordert worden, danach habe er diese Leute nicht mehr gesehen (vgl. B11, Antwort auf die Frage 55), erscheint eine Verfolgung durch die Al-Shabaab nicht glaubhaft.

E. 4.2

Schliesslich vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers teilweise auch den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht zu genügen. So gab er unter anderem zur Begründung seines zweiten Asylgesuches an, er sei nach der Abweisung seines ersten Gesuches in der Schweiz und der Ablehnung seines Asylantrages durch die französischen Behörden auf die Strasse gestellt und - abgesehen vom Essen, das er in einer Kirche erhalten habe - völlig sich selbst überlassen worden, was für ihn schlimmer gewesen sei als die Situation in Somalia (vgl. B8 S. 9 und B11, Antworten auf die Fragen 38 f.). Diese Schwierigkeiten weisen indessen klarerweise keinen Verfolgungscharakter im Sinn von Art. 3 Abs. 1 AsylG auf.

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und teilweise auch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz (etwa auf die Bemerkung, die Aussagen zu den Problemen mit der Al-Shabaab erschienen auch wegen ihrer mangelnden Substanziierung nicht glaubhaft) und auf die Darlegungen in der Beschwerdeschrift (im Wesentlichen lediglich Hinweise auf den anlässlich der Befragungen geschilderten Sachverhalt) näher einzugehen. Das Asylgesuch wurde vom Bundesamt nach dem Gesagten zu Recht abgewiesen.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2008/34 E.9.2 S. 510 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.1.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Somalia ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen, zumal es ihm - wie oben unter Ziff. 4 der Erwägungen festgehalten wurde - nicht gelungen ist, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Verfolgungssituation zu beseitigen.

E. 6.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.2.1

Für die allgemeine Lage in Somalia kann zunächst auf die detaillierte, noch von der Asylrekurskommission in EMARK 2006 Nr. 2 publizierte Lageanalyse verwiesen werden, welche das Bundesverwaltungsgericht als im Wesentlichen weiterhin zutreffend erachtet. Auf Grund der chaotischen Lage und der andauernden Gewaltsituation in Zentral und Süd-Somalia erweist sich ein Wegweisungsvollzug in diese Gebiete weiterhin als generell unzumutbar. Demgegenüber kann gemäss Erwägung 7 des erwähnten Entscheides unter gewissen Bedingungen ein Vollzug der Wegweisung nach Somaliland und Puntland erfolgen. Dazu ist erforderlich, dass die betroffene Person enge Verbindungen zur Region hat, sich dort eine Existenzgrundlage aufbauen kann oder mit wirkungsvoller Unterstützung eines Familienclans rechnen darf. Allein die Zugehörigkeit zu einem in der Region ansässigen Hauptclan lässt den Wegweisungsvollzug jedoch noch nicht als zumutbar erscheinen. Das Urteil betont das Erfordernis einer Einzelfallbeurteilung, welche nach Massgabe individueller Kriterien wie Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Clanzugehörigkeit und entsprechende Protektionsaussichten, Herkunftsort, familiäre und verwandtschaftliche Situation sowie sozioökonomische Perspektiven vorzunehmen ist.

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer gab in beiden Asylgesuchen übereinstimmend zu Protokoll, in Mogadischu geboren und nach dem Tod des Vaters im Jahre 1992 (mithin im Alter von vier oder fünf Jahren) mit seiner Mutter nach Borame (Provinz Awdal) gezogen zu sein. Hingegen machte er zu seiner Clanzugehörigkeit mehrfach widersprüchliche Angaben. Während er in den Befragungen zu seinem ersten Asylgesuch erklärte, der Clanfamilie Godabirse (vgl. A1 S. 7) beziehungsweise dem Clan Bah Habar Abdile (Subclan Adan und Subsubclan Hildit; vgl. A9, Antworten auf die Fragen 38 f.) anzugehören, behauptete er in den Anhörungen zum zweiten Gesuch, zum Clan oder der Clanfamilie Darod (Subclan Gamelle, Subclan Godabirse, Subsubclan Baha Abdulle; vgl. B8 S. 3) beziehungsweise zum Clan Gamelle (Subclan Bahaber, Susubclan Abdulle; vgl. B 11, Antworten auf die Fragen 12 f.), nicht aber zum Clan Godabirse, zu gehören (vgl. B11, Antworten auf die Fragen 14 f.). Angesichts dieser Ungereimtheiten ist es zwar nicht möglich, die Clanzugehörigkeit des Beschwerdeführers eindeutig festzustellen, doch kann - wie das BFM zu Recht bemerkte - aus den weiteren Angaben des Beschwerdeführers (etwa aus seinen Aussagen, der Godabirse-Clan sei in Borame beheimatet [vgl. A1 S. 7 und A9, Antwort auf die Frage 39] und lebe in Nachbarschaft zum Izak-Clan [vgl. A1 S. 9]) sehr wohl der Schluss gezogen werden, er gehöre tatsächlich dem im äussersten Nordwesten Somalias beziehungsweise in Somaliland beheimateten Clan Godabirse (welcher

üblicherweise als "Gadabursi" bezeichnet wird) an. Wie in der angefochtenen Verfügung (vgl. S. 6 oben) ebenfalls zutreffend bemerkt wurde, änderte der Beschwerdeführer seine Darstellungen immer wieder ab und fügte weitere Begebenheiten hinzu (vgl. dazu auch Ziff. 4 der Erwägungen). Es ist daher in der Tat zu vermuten, dass sich der Beschwerdeführer - insbesondere vor den Anhörungen zum zweiten Asylgesuch - entsprechend informiert hatte, welche Vorbringen (vorab jene betreffend seine Herkunft) am ehesten seinen weiteren Verbleib in der Schweiz ermöglichen könnten. In diesem Licht ist auch die Tatsache zu betrachten, dass der Beschwerdeführer im ersten Asylverfahren noch erklärt hatte, Borame, den Heimatort seines Clans, gut zu kennen und dort über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz (insbesondere ein Onkel; vgl. A1 S. 2 und 4 f. sowie A9, Antwort auf die Fragen 18 f.) zu verfügen, um dann im zweiten Verfahren zu behaupten, sein Clan stamme aus dem Quartier K._____ in Mogadischu (vgl. B11, Antwort auf die Frage 67), der erwähnte Onkel habe sich nur wegen eines Landverkaufs drei Monate lang in Borame aufgehalten und lebe jetzt in Mogadischu (vgl. B8 S. 7). Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Angehöriger des Clans Godabirse (oder Gadabursi) nicht nur während mehr als zehn Jahren in Somaliland gelebt hatte, sondern dort auch über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt. Wie in der angefochtenen Verfügung (vgl. S. 7) überdies zu Recht bemerkt wurde, bestehen angesichts der nur mangelhaften Ortskenntnisse von Mogadischu auch grundsätzliche Zweifel an einem längeren Aufenthalt des Beschwerdeführers in Mogadischu. Die beiden sich bei den Akten befindenden Dokumente (eine Identitätskarte und ein Formular zur Geburtenregistrierung) sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung der Herkunft des Beschwerdeführers zu führen, bestätigen diese doch lediglich, ein Mann namens C._____ sei am (...) in Mogadischu geboren. Mogadischu wurde als Geburtsort des Beschwerdeführers indessen gar nie in Zweifel gezogen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass derartige Papiere ohne weiteres käuflich erworben werden können und die im vorinstanzlichen Verfahren in Kopie zu den Akten gegebene Identitätskarte ein Foto enthielt, welches auf dem auf Beschwerdeebene eingereichten Original fehlt. Der Beschwerdeführer ist noch jung, soweit aktenkundig gesund und verfügt zumindest über eine gewisse Schulbildung (er hat gemäss seinen Angaben während sechs Monaten eine Koranschule besucht und kann lesen und schreiben). Zudem kann in Würdigung der gesamten Umstände davon ausgegangen werden, dass er in Somaliland, wo die Angehörigen des Clans Godabirse (beziehungsweise Gadabursi) ansässig sind, ein tragfähiges verwandtschaftliches Beziehungsnetz hat. Es ist daher nicht zu befürchten, dass er bei einer Rückkehr in seine Heimat in eine seine Existenz bedrohende Situation geraten wird. Im Übrigen wäre es gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht Aufgabe der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens des Beschwerdeführers nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen, falls dieser - wie vorliegend - seiner Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt und die Asylbehörden zu täuschen versucht.

E. 6.2.3

Das BFM erachtete in seiner angefochtenen Verfügung - nach einer sehr eingehenden Einzelfallbeurteilung - den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Nordwesten Somalias zu Recht als zumutbar.

E. 6.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, bei der Beschaffung allenfalls benötigter Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 f.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.4

Der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug ist zu bestätigen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 8

Schliesslich beantragte der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe, die zuständige Behörde sei vorsorglich anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat sowie jegliche Datenweitergabe an denselben zu unterlassen.

E. 8.1

Gemäss Art. 97 Abs. 1 AsylG dürfen Personendaten von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen dem Heimat- oder Herkunftsstaat nicht bekannt gegeben werden, wenn dadurch die betroffene Person oder ihre Angehörigen dadurch gefährdet würden. Zudem dürfen über ein Asylgesuch keine Angaben gemacht werden. Die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde kann jedoch zwecks Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisung notwendigen Reisepapiere mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat Kontakt aufnehmen, wenn in erster Instanz das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint wurde (Art. 97 Abs. 2 AsylG).

E. 8.2

Nachdem das BFM das (zweite) Asylgesuch des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 29. Januar 2010 abgewiesen hat, sind die Voraussetzungen gemäss Art. 97 Abs. 2 AsylG formal erfüllt. Im Übrigen deutet aufgrund der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Akten nichts auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers durch eine allfällige Bekanntgabe der in Art. 97 Abs. 3 Bstn. A-c AsylG erwähnten Personendaten gegenüber der zuständigen ausländischen Behörde hin, weshalb sich der Antrag auf entsprechende Information über eine allenfalls bereits erfolgte Datenweitergabe als obsolet erweist. Folglich ist der in der Beschwerde mit keinem Wort begründete verfahrensrechtliche Antrag, die zuständige Behörde sei (vorsorglich) anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat sowie jegliche Datenweitergabe an denselben zu unterlassen, abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten desselben dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte und der Beschwerdeführer in der Schweiz keiner bezahlten

Tätigkeit nachgeht (so dass von seiner Bedürftigkeit ausgegangen werden kann), sind in Gutheissung des in der Beschwerde vom 26. Februar 2010 gestellten, bis anhin noch nicht behandelten Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Abzuweisen ist hingegen das bis anhin ebenfalls noch nicht behandelte Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (Art. 65 Abs. 2 AsylG), da angesichts der fehlenden Komplexität der in Frage gestandenen Materie die sachliche Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung nicht gegeben war, zumal das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der geltenden Offizialmaxime von Amtes wegen zu überprüfen hatte, ob sich die vorinstanzliche Verfügung als rechtskonform erwies. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.